Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 327/2026

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1090. Anfrage (Straffälligkeit von Asylsuchenden aus Maghreb-Staaten)

Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, sowie die Kantonsräte Claudio Zihlmann, Zürich, und Michael Biber, Bachenbülach, haben am 31. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der «Blick» am 20. August 2026 berichtete, zeigt eine interne Auswertung des Staatssekretariats für Migration (SEM) ein besorgniserregendes Bild bezüglich der Straffälligkeit von Asylsuchenden aus den Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko und Tunesien). Demnach wurden im Jahr 2024 80.5 Prozent der nordafrikanischen Asylsuchenden während ihres Asylverfahrens oder nach einem negativen Entscheid einer oder mehrerer Straftaten beschuldigt. Gleichzeitig werden gemäss SEM 99% der Asylgesuche von Personen aus diesen Staaten abgelehnt.

In diesem Kontext bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylsuchende aus Maghreb-Staaten wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Zürich als Beschuldigte einer Straftat registriert? Welchem prozentualen Anteil der jeweiligen Personengruppe entspricht dies? Wir bitten soweit möglich um eine Aufschlüsselung nach Jahr, Herkunftsstaat und Deliktskategorie.
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kriminalitätsbelastung durch Personen aus Maghreb-Staaten im Kanton Zürich? Entspricht die Situation im Kanton Zürich ungefähr den vom SEM für die Schweiz festgestellten Verhältnissen?
3. Welche besonderen Massnahmen treffen Kantonspolizei, Migrationsamt, Staatsanwaltschaften und weitere zuständige kantonale Stellen im Umgang mit straffälligen Personen aus diesen Herkunftsstaaten? Wurden diese Massnahmen in den vergangenen Jahren verschärft oder ausgebaut?
4. Wie viele rechtskräftig weggewiesene Personen aus Maghreb-Staaten befanden sich in den letzten fünf Jahren jeweils im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich und wie viele davon konnten tatsächlich ausgeschafft oder anderweitig kontrolliert zur Ausreise gebracht werden?
5. Wie viele Personen aus Maghreb-Staaten konnten trotz rechtskräftiger Wegweisung nicht ausgeschafft werden? Was waren die hauptsächlichen Gründe für den Nichtvollzug?

6. Sieht der Regierungsrat angesichts der nun bekannt gewordenen Zahlen zusätzlichen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene? Falls ja, welche Massnahmen beabsichtigt er zu ergreifen? Falls nein, weshalb nicht? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf auf Bundesebene, und wenn ja, wie gedenkt er diesbezüglich vorzugehen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Angie Romero und Claudio Zihlmann, Zürich, sowie Michael Biber, Bachenbülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

2021 bis 2025 wurden im Durchschnitt pro Jahr 576 Personen mit algerischer, marokkanischer und tunesischer Staatsbürgerschaft mit Aufenthaltsstatus N (Asylsuchende), F (vorläufig Aufgenommene) oder weggewiesene Asylsuchende als Beschuldigte mindestens eines Verstosses gegen das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) im Kanton Zürich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Bei den Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) belief sich der Durchschnitt auf 85 Personen und beim Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) auf 289 Personen.

		StGB	BetmG	AIG
2021	Algerien	172	23	50
	Marokko	68	11	20
	Tunesien	19	3	5
2022	Algerien	231	36	51
	Marokko	62	4	10
	Tunesien	15	1	3
2023	Algerien	500	66	191
	Marokko	308	28	103
	Tunesien	95	13	59
2024	Algerien	411	81	241
	Marokko	255	38	169
	Tunesien	112	24	92
2025	Algerien	353	51	213
	Marokko	192	24	144
	Tunesien	88	22	94

Total Beschuldigte StGB, BetmG und AIG im Kanton Zürich.
Beschuldigte, die innerhalb des gleichen Jahres wegen Delikten mehrerer Gesetze beschuldigt wurden, werden bei jedem Gesetz einzeln gezählt. Quelle: PKS.

Am meisten Beschuldigte dieser Personengruppe wurden wegen Verstössen gegen das StGB und innerhalb des StGB wegen Vermögensdelikten verzeichnet:

	2021	2022	2023	2024	2025
Total gegen Leib und Leben	29	21	63	59	52
Total gegen das Vermögen	241	289	857	731	580
Total Ehre-, Geheim-, Privatbereich	8	6	9	7	6
Total gegen sexuelle Integrität	8	4	8	12	3

Total Beschuldigte mit algerischer, marokkanischer und tunesischer Staatsbürgerschaft mit Aufenthaltsstatus N (Asylsuchende), F (vorläufig Aufgenommene) und weggewiesene Asylsuchende pro Titel des StGB (ausgewählte Titel). Quelle: PKS.

Der Anteil der Beschuldigten an der gesamten Anzahl der dem Kanton Zürich zugewiesenen Personen aus Algerien, Marokko und Tunesien mit Aufenthaltsstatus N, F bzw. der weggewiesenen Asylsuchenden kann nicht ermittelt werden, da nur Bestandeszahlen vorliegen, aber die Veränderungen (Einreisen, Ausreisen) während des Jahres nicht mehr nachvollzogen werden können. Ausserdem richtet sich die PKS nach dem Tatort und nicht nach dem Wohnort der Beschuldigten.

Zu Frage 2:

Von den 76 weggewiesenen Asylsuchenden mit Staatsangehörigkeit Algerien, Marokko oder Tunesien, die sich am 3. September 2026 in einem Rückkehrzentrum befanden, sind 57 Personen straffällig geworden (ohne Delikte gegen das AIG). Somit sind derzeit 75% der weggewiesenen Asylsuchenden mit bekanntem Aufenthaltsort straffällig.

Beschuldigte aus Algerien, Marokko und Tunesien mit Aufenthaltsstatus N, F und weggewiesene Asylsuchende machen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 3,0% des Totals aller im Kanton Zürich beschuldigten Personen mit Delikten des Strafgesetzbuches aus, obschon der Anteil aller Maghrebstaatsangehörigen (nicht nur aus dem Asylbereich) an der Gesamtbevölkerung lediglich 0,14% beträgt.

		StGB
2021	Total	18 263
	Algerien, Marokko, Tunesien	259
	Anteil Algerien, Marokko, Tunesien	**1,4%**
2022	Total	18 629
	Algerien, Marokko, Tunesien	308
	Anteil Algerien, Marokko, Tunesien	**1,7%**
2023	Total	20 254
	Algerien, Marokko, Tunesien	903
	Anteil Algerien, Marokko, Tunesien	**4,5%**

		StGB
2024	Total	19178
	Algerien, Marokko, Tunesien	778
	Anteil Algerien, Marokko, Tunesien	**4,1%**
2025	Total	18950
	Algerien, Marokko, Tunesien	633
	Anteil Algerien, Marokko, Tunesien	**3,3%**
Durchschnitt 2021–2025	**Anteil Algerien, Marokko, Tunesien**	**3,0%**

Total Beschuldigte und Beschuldigte aus Algerien, Marokko und Tunesien mit Aufenthaltsstatus F, N und weggewiesene Asylsuchende pro Jahr und Gesetz. Quelle: PKS.

Zu Frage 3:

Das Migrationsamt nutzt alle gesetzlichen Möglichkeiten seit Jahren konsequent, um mit den ausländerrechtlichen Mitteln einen Beitrag zur Reduktion der Straffälligkeit von allen Asylsuchenden, auch jenen aus den Maghrebstaaten, zu leisten. Neben den Wegweisungen und Ein- sowie Ausgrenzungen gehören die Anordnung von Administrativhaft oder die Anordnung einer Meldepflicht dazu. Bei allen rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden setzt das Migrationsamt zudem alles daran, den Wegweisungsvollzug rasch durchzusetzen.

Die Kantonspolizei hat mit der Aktion SYNORO umgehend auf die steigende Zahl von Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten und dem damit einhergehenden Anstieg der Straftaten im Vermögensbereich und Störungen der öffentlichen Ordnung, z. B. am Hauptbahnhof Zürich, reagiert. Die Aktion SYNORO umfasst die Lageanalyse, die Erstellung eines spezifischen Lagebildes und den darauf abgestützten, gezielten Einsatz der verfügbaren Einsatzkräfte. Im Weiteren wurden im Rahmen von SYNORO interdisziplinäre Netzwerkgefässe geschaffen, die den Austausch zwischen den beteiligten Partnerorganisationen wie Migrationsamt, Sozialamt, Staats- und Jugendanwaltschaft sowie Zentrumsleitungen sicherstellen. Zudem werden regelmässig Kontrollen von Asylunterkünften und deren Umgebung sowie weitere Schwerpunktkontrollen durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft setzen bei straffälligen Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten – wie bei allen beschuldigten Personen – die bestehenden straf- und strafprozessrechtlichen Instrumente konsequent ein. Dazu gehört die Landesverweisung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern wird im Rahmen des Strafvollzugs auf die Verhinderung weiterer Delikte hingearbeitet.

Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft arbeiten eng mit der Polizei zusammen, damit sich abzeichnende Deliktsschwerpunkte frühzeitig erkannt und darauf rasch reagiert werden kann. Daneben

haben die Oberstaatsanwaltschaft und das Migrationsamt einen regelmässigen institutionellen Austausch etabliert, der die behördliche Zusammenarbeit, namentlich im Bereich des migrationsrechtlichen Vollzugs, stark verbessert hat. Erhebliche Verbesserungen konnten dabei in der Koordination zwischen strafrechtlichen und migrationsrechtlichen Verfahrenshandlungen erzielt werden. Dies ist bei Asylsuchenden aus Maghrebstaaten insbesondere mit Blick auf das asylrechtliche Dublin-Verfahren von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Frist zur Überstellung an den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat – etwa aufgrund einer Inhaftierung – nicht ungenutzt verstreicht.

Zu Fragen 4 und 5:

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, wie viele vom Staatssekretariat für Migration (SEM) rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchende aus den Maghrebstaaten Algerien, Marokko und Tunesien in den letzten fünf Jahren im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich waren und wie viele in diesen Jahren kontrolliert ausreisten.

Jahr	rechtskräftige Wegweisungen	kontrollierte Ausreisen
2021	237	19
2022	200	111
2023	345	144
2024	345	131
2025	338	131
2026 (Stand Ende Juli)	201	82

Quelle: SEM

2021 war die Quote der kontrollierten Ausreisen wegen der Einschränkungen im Flugverkehr durch die Coronapandemie tief. Seit 2022 verliessen 41,9% der weggewiesenen Asylsuchenden aus den drei Maghrebstaaten die Schweiz kontrolliert. Diese Rückführungen werden mehrheitlich über den Flughafen Zürich durch die Kantonspolizei, die rund 80% aller Rückführungen schweizweit abwickelt, durchgeführt.

Zahlreiche weggewiesene Personen aus den drei Maghrebstaaten tauchen nach Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides unter. Sie entziehen sich damit der Rückführung. Die Zahl der nicht ausgeschafften Personen lässt sich nicht beziffern. Da viele der Untergetauchten nicht mehr in Erscheinung treten, ist aber davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit die Schweiz unkontrolliert verlässt.

In der kantonalen Nothilfestatistik war jeweils per Ende Jahr folgende Anzahl weggewiesener Asylsuchender aus den Maghrebstaaten verzeichnet.

	Algerien	Marokko	Tunesien
2021	67	20	4
2022	57	24	7
2023	60	22	11
2024	47	21	13
2025	62	24	17
2026 (Stand Ende Juli)	47	17	11

Quelle: Kantonales Sozialamt

Wenn eine Wegweisung nicht rasch vollzogen werden kann, liegt der Grund in der fehlenden Mitwirkung der Betroffenen bei der Identifikation und bei der Beschaffung eines Reisedokumentes sowie in deren Widerstand gegen die konkreten Vollzugshandlungen. Die Zusammenarbeit mit den Maghrebstaaten im Bereich der Rückübernahme hat sich in den letzten Jahren verbessert. Die Schweiz verfügt über Rückübernahmeabkommen mit Tunesien und Algerien. Zudem hat sie im Mai dieses Jahres mit Marokko eine Vereinbarung zur Regelung der Rückführungsverfahren verabschiedet. Sobald Reisepapiere vorliegen, funktioniert der Vollzugsprozess gut.

Zu Frage 6:

Auf kantonaler Ebene ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen gewährleistet. Die straf- und migrationsrechtlichen Möglichkeiten werden konsequent ausgeschöpft. Es bestehen keine zusätzlichen Handlungsoptionen auf kantonaler Ebene.

Auf Bundesebene besteht jedoch Handlungsbedarf. So müssen die Asylverfahren rascher abgeschlossen werden und im Papierbeschaffungs- und Rückführungsverfahren sind weitere Verbesserungen angezeigt. Zudem sind die von den Kantonen geforderten gesetzlichen Anpassungen bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen rasch anzugehen, um den Wegweisungsvollzug insgesamt zu stärken. Weiter wird vom Bund erwartet, dass er die Liste der verfolgungssicheren Heimat- und Herkunftsstaaten (Anhang 2 zur Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [SR 142.311]) mit Algerien, Marokko und Tunesien ergänzt, wie es die EU bezüglich Marokko und Tunesien bereits getan hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli